

Berlin, 19. Dezember 2013

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-513
Telefax 030 590099-529

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

RAin Kim Cheng

Abteilungsleiterin Verkehr und
Logistik
kim.cheng@bga.de

Die Reform des Verkehrszentralregisters

1 Hintergrund

2 Was ist neu?

2.1 Neue Begrifflichkeiten

2.2 Neue Punktbewertung

2.3 Neue, feste Tilgungsfristen

2.4 Was sind Beispiele für die Ordnungswidrigkeiten/Straftaten?

2.5 Was passiert mit den alten Punkten?

2.6 Welche Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem gibt es
zukünftig?

2.7 Wie hoch sind die Verwarngeldobergrenzen?

2.8 Punkteabbau durch Teilnahme an Fahreignungsseminar

2.9 Was ist mit dem Begleiter beim Begleiteten fahren?

2.10 Keine Speicherung ausländischer Fahrerlaubnisbeschränkungen

2.11 Wie erfahre ich meinen Punktestand?

1 Hintergrund

Die Reform des Verkehrszentralregisters wurde mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 und der 9. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 2013 gesetzgeberisch vollzogen. Am 1. Mai 2014 treten die Regelungen in Kraft. Ziel der Reform war es, ein transparenteres einfacheres System zu schaffen.

2 Was ist neu?

2.1 Neue Begrifflichkeiten

Aus dem aktuellen "Verkehrszentralregister" (VZR) wird das "Fahreignungsregister" (FAER).

Aus dem "Mehrfachtäter-Punktsystem" wird das "Fahreignungs-Bewertungssystem".

Die beiden neuen Begriffe sollen besser das Ziel des Systems beschreiben, ungeeignete Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die die Verkehrssicherheit gefährden, zu identifizieren. Sie sollen bei der Änderung ihres Fahrverhaltens unterstützt werden. Unbelehrbaren soll die Fahrerlaubnis entzogen werden.

2.2 Neue Punktbewertung

Auch zukünftig regelt die Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung die zu erfassenden Verstöße.

Nach derzeitiger Rechtslage werden für Ordnungswidrigkeiten 1 bis 4 Punkte und für Straftaten 5 bis 7 Punkte eingetragen. Die Fahrerlaubnis wird bei 18 Punkten entzogen.

Zukünftig wird für (einfache) Ordnungswidrigkeiten 1 Punkt eingetragen. Grobe Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot sowie Straftaten werden mit 2 Punkten geahndet, Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis mit drei Punkten. Die Fahrerlaubnis wird bei Erreichen von 8 Punkten entzogen, siehe auch die nachfolgende „Punkteampel“:



2.3 Neue, feste Tilgungsfristen

Anstelle der bisherigen Tilgungsfristen, die wegen der Wirkung der Tilgungshemmung stark vom Einzelfall abhingen, sind nun feste Tilgungsfristen vorgesehen.

Nach derzeitiger Rechtslage bleiben Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre, Straftaten 5 Jahre und Straftaten mit Fahrerlaubnisentziehung mindestens 10 Jahre eingetragen. Neue Verkehrsverstöße während dieser Tilgungsfrist führen dabei zur Verlängerung der Eintragungsdauer bis zu 5 Jahren (Ausnahmen Alkohol- und Drogenfahrten, Straftaten).

Ab 01.05.2014 gelten starre Tilgungsfristen, d.h. es findet keine Verlängerung durch einen neuen Verstoß statt:

Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt:	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten:	5 Jahre
Straftaten mit 2 Punkten:	5 Jahre
Straftaten mit 3 Punkten	10 Jahre

2.4 Was sind Beispiele für die Ordnungswidrigkeiten/Straftaten?

Beispiele für Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Punkt bepunktet werden:

- „Einfache“ Geschwindigkeitsverstöße (ab 21 Km/ zu schnell)
- „Einfache“ Verstöße gegen Abstandsregelung
- „Handy am Steuer“

Beispiele für Ordnungswidrigkeiten, die mit zwei Punkten bepunktet werden:

- Schwerwiegende Geschwindigkeitsüberschreitungen (ab 31 km/h innerorts und 41 km/h ausserorts)
- Überfahren einer roten Ampel, die länger als 1 Sekunde rot ist
- Nicht mehr unter die 2-Punkte-Regelung fällt der Fall zweifache Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb eines Jahres um mindestens 26 km

Straftaten, die mit drei Punkten bepunktet werden:

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Trunkenheit im Verkehr

2.5 Was passiert mit den alten Punkten?

Entscheidungen, die nach dem bisherigen Recht bis zum Inkrafttreten der Reform am 1. Mai 2014 gespeichert worden sind, werden noch für die Dauer von fünf Jahren nach bisherigem Recht getilgt und gelöscht.

Entscheidungen, die Zuwiderhandlungen vor der Reform ahnden, aber erst nach dem 1.Mai 2014 eingetragen werden, richten sich umfassend nach neuem Recht.

Eintragungen, die nach neuem Recht nicht mehr einzutragen sind (z. B. unberechtigtes Befahren der Umweltzone) werden zum 01. Mai 2014 gelöscht.

Die alten Punkte werden im Rahmen der nachfolgenden Tabelle überführt:

Alter Punktestand: Vor 01.05.2014	Punktestand neu	Maßnahmestufe
1 - 3	1	Vormerkung
4 - 5	2	
6 - 7	3	
8 - 10	4	Ermahnung
11 - 13	5	
14 - 15	6	Verwarnung
16 - 17	7	
>= 18	8	Entzug

2.6 Welche Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem gibt es zukünftig?

Bei fahrauffälligen Fahrern sind nach wie vor verschiedene Maßnahmestufen vorgesehen.

Von 1- 3 Punkten gibt es zukünftig eine Kategorie „Vormerkung“, die keine Maßnahmenstufe darstellt, sondern lediglich als „sanktionsloser Warnschuss“ behandelt wird. Es findet keine gesonderte Unterrichtung des Fahrerlaubnisinhabers statt.

Bei Erreichen von 4-5 Punkten wird die erste Maßnahmestufe ausgelöst, diese ist eine Ermahnung. Der Inhaber der Fahrerlaubnis wird auf die Möglichkeit hingewiesen, freiwillig ein **Fahreignungsseminar** zu besuchen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, führt dies zu einem Punkteabzug von einem Punkt (s.u.).

Die zweite Maßnahmestufe besteht in der „Verwarnung“ und wird bei 6-7 Punkten ausgelöst. Hierbei wird der Fahrerlaubnisinhaber schriftlich verwarnet. Ein Punkteabbau ist zu dieser Maßnahmestufe nicht mehr möglich.

Bei Erreichen von 8 Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

2.7 Wie hoch sind die Verwarngeldobergrenzen?

Die Verwarngeldobergrenzen wurden von 35 Euro auf 55 Euro angehoben, die Eintragungsgrenze damit von bisher 40 Euro auf nun 60 Euro.

Zukünftig werden nur noch folgende Zuwiderhandlungen in das Register eingetragen: Die Geldbuße muss die Eintragungsgrenze von 60 Euro erreichen und es muss sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln, für die die Eintragung ausdrücklich in einer Liste ausgewiesen ist. Künftig werden nur noch verkehrssicherheitsrelevante Verkehrsverstöße eingetragen. Einige Tatbestände führen daher nicht mehr zur Registrierung, so z. B. der Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Kompensiert wurde dies durch eine erhebliche Anhebung der Bußgeldregelsätze (Im vorgenannten Verstoß gegen Sonn- und Feiertagsverbot Anhebung für Fahrzeugführer von 75 Euro auf 120 Euro, für Halter von 380 Euro auf 570 Euro).

2.8 Punkteabbau durch Teilnahme an Fahreignungsseminar

Wie unter 2.6 beschrieben, ist bis zu einem Punktestand von fünf Punkten der Punkteabzug durch Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar möglich. Innerhalb von fünf Jahren kann nur einmal ein Punkt abgebaut werden.

2.9 Was ist mit dem Begleiter beim Begleiteten fahren?

Dieser darf zukünftig höchstens über einen Punkt verfügen.

2.10 Keine Speicherung ausländischer Fahrerlaubnisbeschränkungen

Bisher sah das Straßenverkehrsgesetz vor, dass das Verkehrszentralregister auch unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht aberkannt wird, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen, speichert. Hierauf wird zukünftig verzichtet.

2.11 Wie erfahre ich meinen Punktestand?

Es wird nach Umstellung des Punktestandes keine Information des Verkehrsteilnehmers über den Punktestand geben.

Eine kostenlose Auskunft erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt, Verkehrszentralregister, 24932 Flensburg. Der Anfrage ist eine Kopie des Personalausweises bzw. Passes (Vorder- und Rückseite) beizufügen.

Ein Musterschreiben kann auf der BGA-Geschäftsstelle angefordert werden.